

Geding, Gedinge *n.* — 1.) eine in Accord gegebene Bergarbeit: *Gedinge*, eine gewisse abgemessene Arbeit, so denen Bergleuten verdinget wird, damit besserer Fleiss in der Arbeit gethan werde. Sch. 2, 39. H. 157.^a In Bezug auf die Arbeit und den Lohn bestehen auf den Bergwerken zweierlei Verhältnisse, entweder wird der Arbeiter nach der Zeit, nämlich nach einer gewissen Anzahl Stunden, die man Schicht nennt, abgelohnt oder er erhält seinen Lohn für eine in quanto et quali bestimmte Arbeit ohne Rücksicht auf die Zeit, die er damit zubringt. Jenes ist die Schichtenarbeit, dieses aber die Arbeit nach dem Gedinge. Schneider §. 365. Den Arbeitern befehlen, wenn sie Ertz hauen, dass sie solches bey schwerer Strafe aushalten, . . es sey uff Geding oder Herren-Arbeit. Span BR. S. 54. Die Gedinghauer fahren nach dem Beten ein und machen sich . . an ihr Gedinge. Voigt 98. [In Belgien] arbeiten die Leute im Schichtlohn, sind dabei jedoch einer steten strengen Controle unterworfen und überdies an eine ganz bestimmte Leistung gebunden, haben also doch im Grunde ihr Gedinge, welches sich auf die abgebaute, verzimmerte, versetzte Fläche etc. bezieht. Z. 6., B. 41. Der Stolln wurde durchweg im Gedinge aufgefahren. . . Beim Gedinge war nur die Aufstellung der fertig zugerichteten Zimmerung einbegriffen, sowie die Nachführung der Wassersaige. 13., B. 239.

Abbaugedinge: Gedinge bei dem Abbau, bei der Gewinnung: Jahrb. 2., 19.^a — Erzgedinge: ein Gedinge beim Erzbergbau: Z. 1., B. 43. — Fördergedinge: Gedinge bei der Förderung: *Das Fördergedinge ist in der Weise geregelt, dass die auf der Stollnsohle beschäftigten Förderleute pro Wagen, den sie von den Rollen bis zur Aufbereitung resp. Halde zu fahren haben, 1 Sgr. 9 Pf. erhalten.* Z. 13., B. 246. — Freigedinge: ein Gedinge, bei welchem der Arbeiter weder an eine bestimmte Frist noch an eine bestimmte Arbeitszeit gebunden ist: *Einige Arbeiten, aus deren Verzug kein Schaden entsteht, werden so verdungen, dass der Arbeiter an keine ununterbrochene Arbeit und an keine gewissen Arbeitsstunden gebunden ist. Dergleichen Bergarbeit heisst Freigedinge.* Wagner B. V. 71. Wenckenbach 49. — *Freigrüblergedinge: ein Gedinge, welches in der Weise geschlossen wird, dass eine Anzahl von Arbeitern einzelne Abbauorte oder einen bestimmten Theil eines Grubenfeldes zugewiesen erhält und dass demnächst die gewonnenen Mineralien von ihnen zu bestimmten Preisen für den Centner oder zu gewissen nach der Güte, dem Gehalte sich richtenden Sätzen eingelöst werden: v. Scheuchenstuel 96. — Fudergedinge: ein Gedinge bei der Gewinnung, bei welchem der Lohn nach der Anzahl der gewonnenen Fuder gezahlt wird: Z. 3., B. 194. — General-, auch Hauptgedinge: ein auf Grund vorangegangener Versteigerung festgestelltes Gedinge für ausgedehntere Arbeiten und längere Zeit: *Die Abschliessung von General- oder Hauptgedingen für die Abteufung ganzer Schächte oder bedeutenderer im voraus bestimmter Theile derselben, für den Betrieb ganzer Strecken oder bestimmter Streckenlängen im Nebengesteine und in den Steinkohlflötzen, sowie für den Abbau ganzer Kohlenpfeiler durch Kameradschaften, mit welchen darüber von der Grubenverwaltung besondere . . Verträge abgeschlossen werden, hat sich . . in solchen Fällen vortrefflich bewährt, wo die Beurtheilung der Beschaffenheit des Gesteins oder der Kohle im voraus möglich ist. . . Der Vortheil, den ein Gedinge überhaupt hat, dem Arbeiter ein persönliches Interesse an dem Fortgange der Betriebe zu geben und dadurch seinen Fleiss anzuspornen, hat das Hauptgedinge in erhöhtem Maasse, indem es ihm für längere Zeit ein Lohn sichert, welches unter keiner Bedingung geschmälert werden kann und ihn aller Furcht überhebt, durch hohe Leistung eine Herabsetzung des Gedinges zu veranlassen.* Z. 2., A. 345.; 8., A. 174. — Haltgedinge: a.) ein Gedinge, bei welchem der Arbeiter nach bestimmten Sätzen, welche sich nach dem Gehalte (Halte, s. Halt) der gewonnenen Erze richten, gelohnt wird: v. Scheuchenstuel 96.; b.) ein Gedinge, bei welchem die Arbeitsleistung nach den abgelieferten gereinigten (ausgehaltenen, s. aushalten I.) Erzen bezahlt wird: v. Scheuchenstuel 96. — Haugedinge: Gedinge bei der Gewinnung (dem Hauen, s. d.): *Das Haugedinge pro Tonne Kleinkohlen.* Jahrb. 2., Beil. 30.^b — Häuergedinge: a.) ein